

**Satzung des
Bürgergeldbeirats
im Jobcenter Kreis Segeberg**

Stand: 20.09.2023

Präambel

Wir als Jobcenter Kreis Segeberg möchten die Bedarfe unserer Kundinnen und Kunden besser kennenlernen. Dazu gehört, dass wir aktiv nach ihrer Meinung fragen und ihr Feedback nutzen. So können wir unsere Angebote und Prozesse besser daran ausrichten. Die Mitglieder des Bürgergeldbeirats bringen die Perspektive der Kundinnen und Kunden des Jobcenters Kreis Segeberg ein.

So erhalten wir Anregungen, Wünsche und Kritik direkt von den Menschen, denen unser Tun helfen soll. In einem offenen Austausch miteinander erfahren wir, wie Kundinnen und Kunden die Qualität unserer Produkte, unseren Service und unser Image einschätzen. Der Beirat kann so dazu beitragen, dass wir unsere Aktivitäten noch mehr an den Bedürfnissen unserer Kundinnen und Kunden ausrichten.

Auf der Grundlage der folgenden Satzung sollen alle Beteiligten vertrauensvoll, kooperativ und fair zusammenarbeiten.

§1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgergeldbeirat der Kundinnen und Kunden (im Folgenden „Beirat“) berät die Geschäftsführung des Jobcenters Kreis Segeberg.
- (2) Dazu erhält der Beirat in den Sitzungen Informationen über aktuelle kundenorientierte Planungen und Angebote des Jobcenters Kreis Segeberg (soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind).
- (3) Der Beirat entwickelt Vorschläge. Diese Vorschläge sollen das Angebot, die Kommunikation und den Service für unsere Kundinnen und Kunden verbessern. Die Vorschläge des Beirats fließen in die Überlegungen des Jobcenters mit ein. Der Beirat der Kundinnen und Kunden erhält darüber Rückmeldung. Die Vorschläge sind als Empfehlung zu verstehen. Sie haben keine bindende Wirkung für das Jobcenter Kreis Segeberg.

§2 Zusammensetzung; Auswahlverfahren

- (1) Der Beirat der Kundinnen und Kunden besteht aus 12 Mitgliedern sowie der Geschäftsführung, der Bereichsleitung M&I und der Bereichsleitung Leistung des Jobcenters Kreis Segeberg.
- (2) Die Mitglieder sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der unterschiedlichen Kundengruppen des Jobcenters Kreis Segeberg repräsentieren. Wir unterstützen ausdrücklich Diversität in der Zusammensetzung des Beirats. Die Mitglieder werden regelmäßig alle zwei Jahre neu ausgewählt. Dafür können sich alle volljährigen Kundinnen und Kunden fortlaufend bewerben. Voraussetzungen und Bewerbungsmodalitäten veröffentlichen wir auf unserer Homepage.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Geschäftsführung des Jobcenters aus den Bewerbungen der Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt. Die Auswahl orientiert sich an den (freiwillig) angegebenen Motivationsgründen und der Zugehörigkeit zu repräsentativen Kundengruppen.

Um Mitglied zu werden unterzeichnet der Kunde beziehungsweise die Kundin eine Einwilligungs-, eine Verpflichtungs- sowie eine Verschwiegenheitserklärung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Beirat besteht nicht.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des Erreichens der maximalen Teilnehmerzahl nicht sofort Mitglied des Beirats werden können, können sich mit deren schriftlichen Einverständnis auf einer „Reserveliste“ erfassen lassen und bei Ausscheiden eines Mitglieds „nachrücken“.

§3 Dauer der Mitgliedschaft im Beirat

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt personenbezogen 2 Jahre. So lange bleibt ein Kunde beziehungsweise eine Kundin grundsätzlich Mitglied. Eine erneute Ernennung durch die Geschäftsführung des Jobcenters ist möglich.
- (2) Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen. Hat ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Absage nicht teilgenommen, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Ein Mitglied kann – auf eigenen Wunsch – die Mitgliedschaft jederzeit, das heißt auch mit sofortiger Wirkung beenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr Kundin beziehungsweise Kunde im Jobcenter Kreis Segeberg ist. Dies ist der Fall, wenn kein Leistungsbezug SGB II über das Jobcenter Kreis Segeberg mehr besteht (z.B. durch Umzug). Endet der Leistungsbezug durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit, so kann die Mitgliedschaft auf Wunsch des Mitglieds noch weitere 6 Monate fortgeführt werden.
- (5) Ein freiwerdender Platz im Beirat wird möglichst über eine Nachrückerliste neu besetzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachbesetzung im Rahmen des üblichen Bewerbungsverfahrens.
- (6) Die Geschäftsführung kann eine Mitgliedschaft jederzeit aus einem wichtigen Grund beenden. Hierzu gehören zum Beispiel Verstöße gegen die vereinbarten Gesprächsregeln, beleidigende oder menschenfeindliche Äußerungen.

§4 Organisation

- (1) Der Beirat trifft sich grundsätzlich mindestens zwei Mal im Jahr. Aus aktuellem Anlass können Sonderthemen in zusätzlichen Sitzungen behandelt werden.
- (2) Der Beirat tagt in der Regel in den Standorten des Jobcenters Kreis Segeberg und nutzt rollierend die Besprechungsräume.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen spätestens vier Wochen vorher ein. Mit der Einladung übersendet sie auch die Tagesordnung. Tagesordnungspunkte und Anfragen an das Jobcenter Kreis Segeberg, die spätestens zwei Wochen vor der Sitzung von Mitgliedern des Beirats eingereicht werden, können nach dem Ermessen der Geschäftsführung in der Sitzung behandelt werden.

- (4) Die Geschäftsführung lädt je nach Thema weitere Teilnehmende zu den Sitzungen ein.
- (5) Die Geschäftsführung des Jobcenters oder eine von ihr benannte Vertretung leitet die Sitzungen des Beirats.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung des Jobcenters Kreis Segeberg entscheidet, ob Arbeitsergebnisse des Beirats der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
- (7) Das Jobcenter Kreis Segeberg organisiert und protokolliert die Sitzungen. Nach der Sitzung erhält jedes Mitglied ein Ergebnisprotokoll.
- (8) Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Erstattung der entstandenen, angemessenen Fahrtkosten.

§5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Beirats können je nach Thema Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen bereiten selbstständig die Themen inhaltlich vor. Die Ergebnisse werden in den Sitzungen des Beirats präsentiert.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Treffen selbstständig. Bei Bedarf unterstützt das Jobcenter Kreis Segeberg hierbei.

§6 Auflösung

- (1) Der Beirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch Beschluss der Jobcenter-Geschäftsführung aufgelöst werden. Den Mitgliedern des Beirats ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Beirats haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen – soweit sie nicht durch das Jobcenter veröffentlicht wurden oder werden – vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat bestehen.
- (2) Weitere Teilnehmende im Sinne von § 4 (3) der Satzung werden von der Geschäftsführung auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen.
- (3) Die Weitergabe von Unterlagen des Jobcenters Kreis Segeberg an Dritte ist nicht gestattet. Diese dienen allein der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Unterlagen bleiben Eigentum des Jobcenters Kreis Segeberg und sind nach dem Ausscheiden aus dem Beirat zu vernichten oder an das Jobcenter Kreis Segeberg zurückzugeben.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt durch einen Beschluss der Geschäftsführung des Jobcenters Kreis Segeberg in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Satzung durch einen Beschluss ändern. Dem Beirat der Kundinnen und Kunden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Satzung tritt zum 20.09.2023 in Kraft.

S. Sommerfeld

Susan Sommerfeld
Geschäftsführerin des Jobcenters Kreis Segeberg